

Mitteilung des Senats vom 6. September 2005

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Ortsgesetz, zur Änderung des gleichnamigen Gesetzes vom 29. Januar 2002, mit der Bitte das Ortsgesetz zu beschließen.

Die geänderte Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, soll am 1. November 2005 in Kraft treten. Sie ersetzt damit die alte Gebühren- und Benutzungsordnung vom 29. Januar 2002.

Die Deputation für Kultur und der Betriebsausschuss Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetriebe der Stadtgemeinde haben dem Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 12. Juli 2005 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 376 – 224-d-1), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 29. Januar 2002 (Brem.GBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vermerkt ist. Der Bibliotheksausweis ist gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 1 und der Anlage zu § 6 Abs. 1. Die Gebühr ist bei der Ausstellung oder der Verlängerung sofort zu entrichten.

2. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis – der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen wird wie folgt gefasst:

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

| | | |
|-------|---|-------|
| 0 | 1 Inanspruchnahme der Ortsleihe | |
| 1.1. | Ausweisgebühren | € |
| 1.1.1 | Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer | 25,00 |
| 1.1.2 | für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger | 15,00 |

| | € |
|---|-----------|
| 1.1.3 für Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bereits einen Bibliotheksausweis besitzen | 15,00 |
| soweit Personen im Sinne von 1.1.2 | 10,00 |
| Die Laufzeit der Partnerkarte entspricht der Gültigkeitsdauer der Hauptkarte. | |
| 1.1.4 Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek | 5,00 |
| 1.1.5 Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II bis einschließlich 17. Lebensjahr erhalten den Bibliotheksausweis | kostenlos |
| 1.1.6 Bibliotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer | 75,00 |
| 1.1.7 Zusatzgebühren für die verbesserte, wöchentlich kontingentierte Nutzung des Internet (ausgenommen Kurzfrist-recherche) | 10,00 |
| 1.1.8 Gebühr für einmaliges Entleihen pro Medium | 3,00 |
| 1.2 Ausweisgebühren für Graphotheksnutzung | |
| Die Gültigkeitsdauer des Graphotheksausweises beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vermerkt ist. | |
| 1.2.1 Graphotheksausweis (einschließlich Ausweisgebühr nach 1.1.1) | 40,00 |
| 1.2.2 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek | 15,00 |
| 1.2.3 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek | 20,00 |
| 1.2.4 Für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger | 20,00 |
| 1.2.5 mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gültigen gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek | 10,00 |
| 1.2.6 Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer | 100,00 |
| Überschreiten der Leihfrist nach zwei Karenztagen | |
| für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD und Spiele pro Medieneinheit und Öffnungstag | 0,30 |
| bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von | 10,00 |
| für Benutzer nach 1.1.5 bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von | 5,00 |
| Bücher aus Bestsellerlisten, Objekte aus der Graphothek pro Medieneinheit und Öffnungstag | 1,30 |
| bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von | 15,00 |

| | € |
|--|-------|
| Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche | |
| für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD, Spiele, Bücher aus Bestsellerlisten pro Medieneinheit und Woche | 0,50 |
| bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von | 5,00 |
| Gebühren für Mahnschreiben (inklusive Benachrichtigung) | |
| Gebühren werden kostenpflichtig gemahnt | |
| 1. schriftliche Erinnerung | 1,00 |
| 2. schriftliche Erinnerung | 1,50 |
| Gebührenbescheid | 13,00 |
| Gebühren für die Ersatzbeschaffung und Herrichtung von Medien und Medienteilen; Ersatz eines Bibliotheksausweises; Auskünfte aus dem Melderegister | |
| Ersatzbeschaffung und Herrichtung eines Mediums | 15,00 |
| Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene und Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr | 10,00 |
| für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr | 5,00 |
| Beschädigung oder Verlust von Medienetiketten/Lochkarten, Kassetten-, CD- und Videohüllen und Covern | 2,50 |
| Auskunft aus Melderegister bei säumigen Lesern | 8,00 |
| Gebühren für Vormerkungen pro Medium (inklusive Benachrichtigung) | 1,00 |
| Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek pro abgegebenen Leihschein | 1,50 |

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft.

